

Militarismus¹⁰ war. Es gehört zu den Spielregeln des bürgerlichen Parlamentarismus, daß das gewählte Parlament, wenn es nicht geneigt ist, den Willen der herrschenden Kreise zu sanktionieren, auseinandergejagt wird.¹¹ Mit unmißverständlicher Deutlichkeit hebt dagegen unsere Verfassung im Art. 89 nochmals hervor: Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben. Die Souveränität des werktätigen Volkes erfordert den Ausbau und die Festigung der Einheit der sozialistischen Staatsmacht. Das ist heute zwingender denn je, da es um die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus geht. Das Gesamtsystem der staatlichen Organe muß die Komplexität aller gesellschaftlichen Beziehungen und die Einheit des Reproduktionsprozesses erfassen. Alle Staatsorgane vertreten gesamtgesellschaftliche Interessen, haben die individuellen und Gruppeninteressen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Mit der Einheit seiner Organe führt der sozialistische Staat alle Bürger und ihre Kollektive zum bewußten gesellschaftlichen Handeln für die Erreichung der gemeinsamen Ziele.

Wenn heute westdeutsche Kommentatoren unseren Verfassungsentwurf schmähen und ihn als undemokratisch bezeichnen, weil „nicht Gewaltenteilung, sondern Machtkonzentration“ sein Leitmotiv sei,¹² beweisen sie nur ihr Unvermögen, die engen Grenzen ihres bürgerlichen Rechtshorizonts zu sprengen. Die sozialistische Demokratie ist nicht an überkommenen bürgerlichen Demokratievorstellungen, nicht an geschichtlich längst überlebten Rechtsformen meßbar. Zudem hat sich die sogenannte Dreiteilung der Gewalten, die angeblich dem Mechanismus des imperialistischen Staates in der Bundesrepublik zugrunde liegt, längst als das entlarvt, was sie in Wirklichkeit ist: ein Instrument zur Verschleierung der Diktatur der Monopolbourgeoisie und der Ohnmacht des Parlaments. Sie ist wesentlicher Bestandteil

40 w. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, a. a. O., S. 4

11 So konnte der Reichspräsident der Weimarer Republik nach Art. 25 der Weimarer Verfassung den Reichstag auflösen; nach Art. 68 des Bonner Grundgesetzes ist die Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers möglich. Ausdruck der wahren Verfassung der Weimarer Republik war ihr Art. 48. Danach konnte der Reichspräsident, „wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten“, was denn auch geschah, wenn die Unterdrückten und Ausgebeuteten ihre gerechten Forderungen gegenüber der herrschenden Klasse geltend zu machen versuchten. Nach dem Bonner Grundgesetz kann die Regierung ohne Zustimmung, ja sogar gegen den erklärten Willen des Bundestages Gesetze verabschieden (Art. 81GG). Gegenwärtig droht die Notstandsverfassung, nach der das Parlament durch ein Notparlament, durch einen Arbeitsausschuß von nur wenigen Personen, ersetzt werden soll.

12 So Gradl in der Sendung des RIAS I „Gesamtdeutsche Fragen“ am 10. 2. 1968. Herr Mampel vom berüchtigten „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ stellt fest: „Das Strukturprinzip der Gewaltenkonzentration, das Gegenteil des rechtsstaatlichen Verfassungen kennzeichnenden Prinzips der Gewaltenteilung, wurde schon in der Verfassung von 1949 nahezu verwirklicht. Schon jetzt besteht totale Gewaltenkonzentration. In der künftigen Verfassung kommt das besonders dadurch zum Ausdruck, daß die Volkskammer als das oberste staatliche Machtorgan bezeichnet wird (Art. 48 Abs. 1). Bei ihr liegt im Grundsatz die verfassunggebende und die gesetzgebende Gewalt (Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1)“ (S. Mampel, „Die Macht der SED soll gesichert werden“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. 2. 1968, S. 16).